

Am 13.3.2020 haben Bundeswirtschaftsminister *Altmaier* und Bundesfinanzminister *Scholz* den „Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen“ gegen die wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus vorgestellt. Neben der Flexibilisierung des Kurzarbeitergelds und steuerlichen Maßnahmen (s. dazu auch den Blickpunkt im Ressort Steuerrecht auf S. 725 in diesem Heft) werden Vorkehrungen zum Schutz der Liquidität von Unternehmen getroffen. „Dazu“, so steht es auf der Homepage des Bundeswirtschaftsministeriums, „werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht, etwa die KfW- und ERP-Kredite.“ Am 18.3.2020 verkündeten die Deutsche Kreditwirtschaft und die KfW in einer gemeinsamen PM: „Die erste Phase des Hilfspakets steht bereits ab sofort zur Verfügung.“ Die KfW habe ihre bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern, darunter den KfW-Unternehmerkredit für Bestandsunternehmen, den ERP-Gründerkredit-Universell für junge Unternehmen sowie den KfW-Kredit für Wachstum für größere Unternehmen. Die Kredite aus der Phase 1 könnten die Unternehmen über ihre Hausbanken beantragen. Für Freiberufler und Selbständige gälten dabei die gleichen Regeln wie für Unternehmen. Ausführliche Informationen zur Phase 1 finden Sie unter <http://ots.de/NVSikR>. Zum Antragsprozess sagte *Dr. Günther Bräunig*, Vorstandsvorsitzender der KfW: „Die Vorschläge der Deutschen Kreditwirtschaft zur Vereinfachung von Prozessen haben wir weitgehend aufgenommen und die Kreditgenehmigungsprozesse vereinfacht. Für die Gewährung von Haftungsfreistellungen wird die Risikobewertung der Hausbank übernommen, um eine zügige Auszahlung des haftungsfreigestellten KfW-Förderkredits zu erreichen. [...]“ Darüber hinaus führe die KfW für kleine und mittlere sowie für große Unternehmen ein neues KfW-Sonderprogramm mit erhöhter Risikotoleranz ein. Dieses solle von Unternehmen in Anspruch genommen werden können, die durch die Corona-Krise in größere Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Überdies werde die KfW für größere Unternehmen Direktbeteiligungen im Rahmen von Konsortialfinanzierungen anbieten. Dieses neue KfW-Sonderprogramm werde ab dem 23.3.2020 starten. – Welche Unternehmen in welcher Intensität unter den Folgen der Coronakrise leiden, können Sie einer Meldung auf der zweiten Seite dieses Wochenüberblicks entnehmen.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

BRcG: Umsetzung der Transparenzrichtlinie

Wie die Bundesregierung in einer Unterrichtung (19/17965) mitteilt, hat der Bundesrat in seiner 986. Sitzung am 24.2.2020 beschlossen, gem. Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie keine Einwendungen zu erheben. Dem Entwurf (19/17343) zufolge sollen bestimmte Kapitalmarktunternehmen ihre Jahresfinanzberichte in Zukunft elektronisch in einem bestimmten Format offenlegen.

(hib 306/2020 vom 18.3.2020)

DRSC: Ergebnisse der FA-Sitzungen vom Februar 2020

Der Ergebnisbericht der Fachausschuss- (FA-)Sitzungen vom 13./14.2.2020 (Dritte Sitzung Gemeinsamer FA, 47. Sitzung HGB-FA und 81. Sitzung IFRS-FA) sind unter www.drsc.de abrufbar.

Wirtschaftsprüfung

IDW: Stellungnahme zu Änderungen im IESBA-Kodex

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) begrüßt grundsätzlich den Vorschlag, in den Kodex des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) Hinweise zur Wahrung der allgemeinen Berufspflichten bei der Anwendung des Rahmenkonzepts des Kodex aufzunehmen. Dies unterstützt die Gewährleistung der Objektivität eines sog. Engagement Quality Reviewer. Nach Meinung des IDW ist allein der IESBA-Kodex – und nicht der International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) – geeignet, Rege-

lungen dazu vorzugeben. Allerdings hält das IDW einige der vorgeschlagenen Beispiele für problematisch für die Umsetzung in kleinen Wirtschaftsprüfungspraxen. Diese Beispiele sollten überdacht werden, damit kein Wettbewerbsnachteil entsteht. Der Exposure Draft des IESBA sowie das Schreiben des IDW sind unter www.idw.de abrufbar.

(IDW Aktuell vom 17.3.2020)

IDW: Kritik an den IAASB-Standards zur Konzernabschlussprüfung

Das IDW hat sich in einem unter www.idw.de abrufbaren Schreiben mit den geplanten Änderungen des ISA 600 und nochmals mit ISA 220 Revised auseinandergesetzt. Die IAASB-Sitzung in der Woche vom 16.–20.3. und die dabei geplante Verabschiedung des Exposure Draft ISA 600 Revised gaben den Anlass für die Abgabe einer kritischen Stellungnahme zu den beiden Prüfungsstandards noch vor Beginn der IAASB-Sitzung.

(IDW Aktuell vom 17.3.2020)

IDW: Podcast zur Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Der Rat der EU hat eine Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen eingeführt. Dies erfolgte mit der Sechsten Änderungsrichtlinie zur Amtshilferichtlinie (DAC 6). Im unter www.idw.de abrufbaren Podcast des IDW erfahren Sie, wie sich die neuen Pflichten auf die Beratungspraxis auswirken. *Marita Rindermann*, StB/RA, Fachleiterin Steuern und Recht beim IDW, erläutert, was den Berufsstand erwartet, wen die Mitteilungspflichten betreffen und ab wann die

neuen Regelungen greifen. Das Interview führt *Annette Schmid*, Web-Redakteurin im IDW.

(IDW Aktuell vom 13.3.2020)

WPK: Stellungnahme zum Regierungsentwurf des ESEF-Umsetzungsgesetzes – WPK spricht sich für nachgelagerte Prüfung aus

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) hat am 6.3.2020 gegenüber dem Deutschen Bundestag zum Regierungsentwurf zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte (ESEF) Stellung genommen. Ausdrücklich begrüßt die WPK, dass von der ursprünglichen Aufstellungslösung Abstand genommen wurde und nun eine Offenlegungslösung vorgesehen ist, die den etablierten Aufstellungsprozess unberührt lassen soll. Bei genauer Betrachtung zeigen sich allerdings einige Hürden bei der Umsetzung, die in der Stellungnahme näher erläutert werden:

- Zeitliche Verdichtung des Aufstellungs- und Prüfungsprozesses,
 - keine Sicherstellung der Einreichung eines geprüften ESEF-Formats,
 - Unverträglichkeit von Bestätigungsvermerk mit traditionellem Abschluss,
 - Konsequenzen bei Beanstandung des Offenlegungsformats,
 - Unklarheiten in der technischen Umsetzung.
- Nach Überzeugung der WPK könnten diese Hürden verhältnismäßig einfach dadurch aus dem Weg geräumt werden, dass im Rahmen der Abschlussprüfung die Möglichkeit einer „nachgelagerten Prüfung“ der elektronischen Wiedergabe